

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 30.09.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 30. Sept. 1919.) 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 129. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

Nr. 129.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zum Landtage. Oldenburg, den 7. Juli 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung der verfassungsgebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zum Landtage, was folgt:

§ 1.

Der oldenburgische Landtag besteht aus 48 Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahr eine Wohnung innerhalb des Freistaats Oldenburg unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 3.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung oder dem Erlasse der Freiheitsentziehung.

§ 4.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.

Der Landesteil Oldenburg bildet den ersten, der Landesteil Lübeck den zweiten und der Landesteil Birkenfeld den dritten Wahlkreis.



Im ersten Wahlkreise sind 39, im zweiten 4, im dritten 5 Abgeordnete zu wählen.

§ 6.

Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine mit benachbarten zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

§ 7.

Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter, für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter von der nach der Wahlordnung (§ 22) zuständigen Behörde ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer, darunter den im ersten Absatz erwähnten, vom Wahlkommissar ernannten Stellvertreter, und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 8.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

§ 9.

Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste angelegt, in welche die dort wohnhaften Wahlberechtigten eingetragen werden.

Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 8 Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11.

Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme

geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 14.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 15.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 16.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 17.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschusse (§ 12 Abs. 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

§ 18.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der ihnen nach § 17 zustehenden Stimmen verteilt. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 19.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Abgeordnetensitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 20.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem oldenburgischen Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 19 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

§ 21.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreise für ungültig erklärt, so hat das Staatsministerium sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt es einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 22.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch die anliegende Wahlordnung näher geregelt.

§ 23.

Die Kosten, die durch das Verfahren vor dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß entstehen, werden vom Staat, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

Oldenburg, den 7. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Krahnstöver.

Wahlordnung

für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage.

Vom 7. Juli 1919.

§ 1.

Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem in der Anlage A beigelegten Vordrucke von dem Gemeindevorstand (Magistrat) in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

§ 2.

In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Es können nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten angelegt werden.

Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

§ 3.

Der Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind, wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Anlage A

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

§ 4.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde oder einem von ihr ernannten Kommissare schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 5.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Etwaige Belege sind dem Hauptstücke der Wählerliste beizuheften.

§ 6.

Nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Berlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirke, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in

die Wählerliste aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme hat, soweit möglich, auch noch nach Abschließung der Wählerliste zu erfolgen.

§ 7.

Die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Wählerliste sind nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 vom Gemeindevorstand abzuschließen und zu unterschreiben.

Hierbei hat der Gemeindevorstand eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 27 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind. Außerdem ist auf dem zweiten Stücke der Wählerliste amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstücke völlig übereinstimmt.

§ 8.

Das Hauptstück der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

§ 9.

Jeder Stimmbezirk soll durchschnittlich 2500, höchstens 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung umfassen. Es können auch kleinere Bezirke gebildet werden.

§ 10.

Die Wahlkommissare ernennt das Ministerium des Innern. Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt durch das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld durch die Regierungen.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Ämter bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse ernannt. Diese bestimmen zugleich den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist. In dem Landesteile Birkenfeld treten an die Stelle der Ämter die Bürgermeistereien, in dem Landesteile Lübeck die Regierung.

§ 11.

Der Wahlkommissar hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blättern des Wahlkreises aufzufordern.

In der Bekanntmachung sind die Tage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

Möglichst gleichzeitig, spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 20) öffentlich bekanntzugeben.

§ 12.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

§ 13.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 14.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den durch § 11 Abs. 3 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 15.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 16.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum 10. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 17.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 16 Abs. 2

gestrichen oder durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Wahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 18.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 19.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 16 bis 18 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 20.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides Statt. Der Wahlkommissar soll zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Außerdem hat er einen Schriftführer hinzuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 21.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablaufe der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 16 Abs. 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 22.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren

Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 11 des Wahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

§ 23.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 24.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 25.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 26.

Der Wahlausschuß hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden.

§ 27.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 28.

Die Wahl findet an einem Sonntage statt. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

§ 29.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraume zu erscheinen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 30.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen, muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit

den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbenutzt in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Wahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 26 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 31.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen in dem Landesteil Oldenburg 12 : 18, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 32.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während

der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 33.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Wahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 34.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 30 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag

abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 35.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmafgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 36.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 35). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 37.

Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlvorschläge Sorge zu tragen.

§ 38.

Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am folgenden Tag erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 39.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 40.

Der Schriftführer vermerkt im Protokolle jede dem einzelnen Wahlvorschläge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 41.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen. Im Protokolle sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 42.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 41 dem Wahlprotokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 43.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem in der Anlage B beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 44.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlkommissare.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 45.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls

Anlage B

aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 46.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß auf den 6. Tag nach dem Wahltag in einen von ihm zu bestimmenden Raum.

Es können andere Beisitzer als zur Prüfung der Wahlvorschläge zugezogen werden.

Ort und Zeit der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Wahlgesetzes) hat Zutritt.

§ 47.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 42) einfordern und einsehen.

§ 48.

Zwecks Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 18 des Wahlgesetzes werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 49.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 50.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlkommissare sofort nach seiner Feststellung unter Angabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, sowie der Namen der Gewählten verkündet.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntgegeben.

§ 51.

Über die Verhandlung zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll nach dem als Anlage C beigefügten Vordruck aufzunehmen.

§ 52.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

§ 53.

Sämtliche Verhandlungen über die Wahlen in den Stimmbezirken und über die Ermittlung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlkommissar unverzüglich dem Staatsministerium zur Mitteilung an den oldenburgischen Landtag vorgelegt.

Anlage C

§ 54.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem oldenburgischen Landtag ausscheidet, hat die zur Ernennung des Wahlkommissars zuständige Behörde (§ 10) unverzüglich die nach § 20 des Wahlgesetzes notwendigen Feststellungen herbeizuführen. Erforderlichenfalls ernennt sie einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 55.

Der Wahlkommissar beruft unverzüglich den Wahlausschuß gemäß § 46.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des nach § 51 aufgenommenen Protokolls fest, wer nach § 20 des Wahlgesetzes als Ersatzmann in den oldenburgischen Landtag eintritt. § 52 findet Anwendung.

§ 56.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest.

§ 57.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl.

§ 58.

Findet die Neuwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so bleiben die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 10 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 27 öffentlich bekanntzumachen. Desgleichen

sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirks übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Nachwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Nachwahl zu stellen und von dem Gemeindevorstande binnen 5 Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen Einsprache erheben, über welche die Gemeindeaufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag, binnen weiterer 5 Tage endgültig zu entscheiden hat. Wahlberechtigte, die gemäß Absatz 3 Ziffer 1 Übertragung in die Wählerliste ihres neuen Wohnorts beantragen, sind nur dann in die Wählerliste aufzunehmen, wenn sie die in § 6 Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung der Gemeindebehörde beibringen.

§ 59.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, einschließlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, ist von der nach § 10 zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 60.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Zif. Nr.	Z u n a m e	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerk der erfolgten Stimm- abgabe		Bemerkungen
						Prinzip. Wahl	Nach- wahl	
der Wähler								
1	2	3	4	5	6	7	8	9

....., denten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Unterschrift.)

Nachtrag.

Abgeschlossen *)

....., denten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplare, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem
Hauptexemplare der Wählerliste völlig übereinstimmt.“

Daß die vorstehende Wähler-Liste*) nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten 19..... bis zum ten 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

....., den ten 19.....

Der Gemeindevorstand.

Der Stadtmagistrat.

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Auf dem Exemplare, welches der Wahlvorsteher erhält, ist statt der Worte: „die vorstehende Wählerliste“ zu schreiben: „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste“.

Verhandelt....., den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Wahl von Abgeordneten zum
oldenburgischen Landtage für den ten Wahlkreis

war

Wird
in städtischen
Stimmbezirken
durchzuziehen

in dem aus der Ortschaft

und

bestehenden Stimmbezirke Nr.

des Amtes

Wird
in ländlichen
Stimmbezirken
durchzuziehen

in dem Stimmbezirke Nr.

der Stadt

(des Fleckens)

(der Gemeinde)

der unterzeichnete

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.

2.

3.

4.

5.

6.

ernannt und rechtzeitig eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung

zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 9 Uhr vormittags damit, daß er sie durch Handschlag an Eides Statt verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein viereckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne Zentimeter betrug, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum Nebentisch —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch*). Dort steckte er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 8 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug.....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Sie stimmte mit der Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Sie war um ^{größer}/_{kleiner} als die Zahl der Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierauf wurden die uneröffneten Umschläge von dem Wahlvorsteher in Papier eingeschlagen, das Paket versiegelt und in Verwahrung genommen. Der Wahlvorsteher verkündete sodann die Vertagung der Verhandlung auf den folgenden Tag, vormittags Uhr.

Wird nicht-
zutreffenden-
falls
gestrichen.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am 19
vormittags Uhr, in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Das die Umschläge enthaltende Paket wurde geöffnet, nachdem die Siegel vom Wahlvorstand unverletzt befunden worden waren.

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem ein Beisitzer die Umschläge einzeln öffnete, die Stimmzettel herausnahm und sie dem Wahlvorsteher übergab, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen, nach Wahlvorschlägen gesondert, bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag zugezählt, von dem er mindestens einen Namen enthielt. Der Schriftführer machte hierüber im Protokolle bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,
die Stimmzettel Nr.
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,
die Stimmzettel Nr.
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln nicht die Person mindestens eines Gewählten unzweifelhaft zu erkennen war,
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthielten,
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Namen auf den Stimmzetteln verschiedenen Wahlvorschlägen entnommen waren,
die Stimmzettel Nr.
9. weil keiner der Namen auf den Stimmzetteln einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen war,
die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr.*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmzettel betrug

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.	{	(Wahlvorschlag	1, 2, 3, 4, 5, 6,
		7, 8, 9, <u>10</u> , 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,	
		<u>20</u> , 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, <u>30</u> , 31,	
		zusammen 31 Stimmen).	

1. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen,

2. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen,

3. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen,

4. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen,

5. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen,

6. Wahlvorschlag

zusammen..... Stimmen.

Im ganzen wie oben..... Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht dem Protokolle beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend. Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Verhandelt, den 19.....

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten Wahlkreise hat der Wahlkommissar auf den 19..... folgende Wähler:

.....

.....

aus dem Wahlkreise zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag an Eides Statt von dem Wahlkommissare verpflichtet.

II.

Es wurden die Protokolle für die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wähler, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in den dem Protokolle beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden:

für Wahlvorschlag								
Stimmen								/

III. Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge.

Es wurden die Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden konnten, wie Abgeordnete zu wählen sind. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Geteilt durch	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
1				
2				
3				
4				
usw.				

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

- Wahlvorschlag Sitz.....
- Wahlvorschlag Sitz.....
- Wahlvorschlag Sitz.....
- Wahlvorschlag Sitz.....



IV. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag . . . 1.
2.
3.
4.

Vom Wahlvorschlag . . . 1.
2.
3.
4.

Vom Wahlvorschlag . . . 1.
2.
3.
4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wahlberechtigten offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Bähl=

Stimmbezirk	Zahl der Wähler	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
u. w.					
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe



bogen

Zahl der für den Wahlvorschlag

abgegebenen gültigen Stimmzettel

Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....
------------	------------	------------	------------	------------	------------

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

